

Information

Was bei Schul- und Assistenzhunden zu beachten ist

Schulhunde sind speziell ausgebildete Hunde mit einem vielfältigen Aufgaben- und Wirkungsbereich in der Schule: Sie unterstützen die Lehrkräfte bei ihrer Arbeit, verbessern das Klassenklima und helfen den Schülerinnen und Schülern dabei, ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen zu trainieren. Ein Schulhund unterstützt damit die Persönlichkeitsbildung und das soziale Lernen der Kinder und Jugendlichen.



Schulhunde sollen nur im Team Hund-Hundeführer bzw. Hundeführerin und nach einem für die jeweilige Schule entwickelten Konzept eingesetzt werden, das sowohl die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler als

auch die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Hundes berücksichtigt. Zum Schulhund werden können nur Hunde, die Menschen aufgeschlossen und ohne Scheu begegnen, eine hohe Stressresistenz haben und „ungewünschtes“ Verhalten ihnen selbst gegenüber eher defensiv beantworten.

Auf der Webseite des [Arbeitskreises Schulhund Rheinland-Pfalz](#) finden Sie wichtige Informationen und Ansprechpersonen zu der Frage, was Schulen alles zu beachten haben, wenn sie einen Schulhund einsetzen möchten.

Zu den empfohlenen Voraussetzungen zum Einsatz eines Schulhundes gehört die Erstellung eines **Schulhund-Konzepts**, in dem die Rahmenbedingungen – wie z. B. die Ausbildung des Hundes, der Turnus tierärztlicher Untersuchungen und das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung – festgehalten werden. Der Arbeitskreises gibt auch Auskunft auf die Frage „[Wer wird informiert bei der Implementierung eines Schulhundes?](#)“.

Fachbezogene Hinweise und Ratschläge zum Thema „Schulhund“ sind auch in der „[Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht \(RiSU\) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz](#)“ (Kapitel II-3.1, „Umgang mit Tieren“, „Hunde in Schulen“) zusammengefasst.

Information

Soweit die Schulleitung im Einvernehmen mit den jeweiligen Gremien den Einsatz eines entsprechend qualifizierten Schulhundes beschlossen hat, besteht im Falle einer Verletzung der Schülerinnen und Schüler durch den Hund gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Für Assistenzhunde gelten andere Regeln

Speziell ausgebildete Assistenzhunde fallen nicht unter die Regelungen, die Schulhunde betreffen. Für den Einsatz von Assistenzhunden gilt vielmehr die Assistenzhundeverordnung (AHundV) auf Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes. Zu den Assistenzhunden zählen z. B. Blindenführhunde, Mobilitätsassistenzhunde, Signalassistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde und Assistenzhunde für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhunde).

Ziel der Ausbildung eines Assistenzhundes ist, zwischen Mensch und Hund eine funktionsfähige Einheit zu schaffen, sodass sich das Mensch-Hund-Gespann im privaten und öffentlichen Raum sicher bewegen kann. Der Mensch sollte verschiedene Reaktionsweisen des Hundes (etwa bei Stress) erkennen und angemessen darauf reagieren können.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf einen Assistenzhund angewiesen ist und ihn in der Schule mitführt, sollte die Schulleitung die Schulgemeinschaft im Vorfeld darüber informieren und gegebenenfalls Verhaltensregeln aufstellen. Dies sollte in enger Abstimmung mit den Eltern des Schülers oder der Schülerin erfolgen, gegebenenfalls auch mit dem Ausbilder oder der Ausbilderin des Assistenzhundes.

Weitere Hinweise zum Thema „Assistenzhunde“ finden Sie auf der [Webseite des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz](#).

Sollte es während des Schulbesuchs durch den Assistenzhund eines Schülers oder einer Schülerin zu einer Verletzung einer Mitschülerin oder eines Mitschülers kommen, besteht ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Haben Sie Fragen?

**Die Mitarbeitenden im Fachbereich
Bildungseinrichtungen der Unfallkasse
Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:**

Telefon: 02632 960-1620

E-Mail: bildungseinrichtungen@ukrlp.de